



## - Beschlussvorlage -

für die Stadtratssitzung am **12.12.2017**

---

1. Sachbetreff: **Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO**
2. Gesetzliche Grundlagen: **ThürKO, Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene (ThürEBBG)**
3. Erarbeitet durch: **Hauptamt**
4. Beraten mit: -
5. Haushaltsrechtliche Einordnung: -
6. Aufhebung oder Ergänzung:
- |                         |                             |  |
|-------------------------|-----------------------------|--|
| 6.1 Aufhebung           | ja <input type="checkbox"/> | nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 6.2 Teilweise Aufhebung | ja <input type="checkbox"/> | nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 6.3 Ergänzung           | ja <input type="checkbox"/> | nein <input checked="" type="checkbox"/> |

vorher gefasste Beschlüsse zum gleichen Betreff:

Datum:

Beschluss-Nr:

7. Anlagen zur Beschlussvorlage: Inhalt und Anschreiben Einwohnerantrag, Auszug ThürEBBG

8. Verteiler: Stadtratsmitglieder

.....  
Unterschrift des Einreichers  
Klimpke/Bürgermeister

---

### Beschluss:

9. Abstimmungsergebnis:

- Anzahl der Stadtratsmitglieder: 21

- davon anwesend: .....

- davon Nichtteilnahme an Beratung und Abstimmung gem. § 38 Abs. 1 und 3 ThürKO ..... Personen

Namen:.....

- Ja-Stimmen: .....

- Nein-Stimmen: .....

- Stimmenthaltungen: .....

Schleiz, den

**Beschluss-Nr:**

.....  
Klimpke/Bürgermeister

Begründung:

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 (siehe Anlage) ging der Einwohnerantrag zur Thematik: „Kündigung der Pachtverträge der Garagengrundstücke durch die Schleizer Wohnungsbaugesellschaft mbH“ in der Stadtverwaltung Schleiz ein.

Gemäß § 16 ThürKO i.V.m. § 7 Abs. 3 ThürEBBG entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages. Er ist zulässig, wenn er die Voraussetzungen des § 1,6 und 7 Abs.1 und 2 ThürEBBG erfüllt.

Die formellen Voraussetzungen des Einwohnerantrags sind gegeben.

Der Antrag wurde gem. § 7 Abs.2 schriftlich an die Stadt Schleiz gerichtet. Er wurde auch von mindestens 1 % der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet. (von den 96 eingegangenen Unterschriften wurden 89 zugelassen). Somit wurde die notwendige Zahl der Unterschriften (85) erreicht.

Materiell ist der Einwohnerantrag allerdings als unzulässig einzustufen.

Gem. § 7 Abs. 1 ThürEBBG muß sich der Antrag auf eine gemeindliche Angelegenheit beziehen, für deren Entscheidung der Stadtrat der Stadt Schleiz zuständig ist.

Nach den Gemeindeordnungen der Bundesländer ist es den Gemeinden möglich, Unternehmen in Privatrechtsform - z.B. eine GmbH oder eine AG - zu errichten oder sich an ihnen zu beteiligen. Während sie in den Gesellschafterversammlungen regelmäßig durch den Bürgermeister und ggf. weitere Gemeinderatsmitglieder vertreten werden, dürfen sie zumeist auch in den Aufsichtsrat Mitglieder des Gemeinderates entsenden. Manche Gemeindeordnungen, wie die Bayerns oder Hessens, regeln ausdrücklich, inwieweit solche gemeindlichen Aufsichtsratsmitglieder an Weisungen des Gemeinderates gebunden sind. Für Bundesländer ohne eine entsprechende Regelung ist es umstritten, ob die Gemeinde den gemeindlichen Aufsichtsratsmitgliedern Richtlinien geben oder Weisungen erteilen darf. Das Sächsische Obergericht hat zu dieser Frage in einem Beschluss vom 03.07.2012, Az. 4 B 211/12, Stellung genommen und sie im Sinne der Weisungsunabhängigkeit der Gemeinderatsmitglieder beantwortet. Mit seiner Entscheidung hat das OVG Sachsen unterstrichen, dass auch die von Gemeinden in einen Aufsichtsrat entsendeten Mitglieder in erster Linie die Interessen des Unternehmens wahrnehmen müssen und Weisungen, die den Unternehmensinteressen zuwiderlaufen, ignorieren dürfen. Es darf dabei angenommen werden, dass diese Weisungsfreiheit nicht nur für von der Gemeinde entsendete Gemeinderatsmitglieder gilt, sondern auch für den - aufgrund der dann noch stärker drohenden Loyalitätskonflikte unwahrscheinlichen - Fall, dass ein Gemeindebediensteter von der Gemeinde in den Aufsichtsrat eines privatrechtlich organisierten Eigen- oder Beteiligungsbetriebs entsendet wird.

Damit erfährt die vom Bundesgerichtshof vertretene Ansicht vom Vorrang des Gesellschaftsrechts (vgl. BGHZ 36, 296, (306)) eine weitere Bestätigung. Einer der Gründe für diesen Vorrang liegt im Rang der miteinander konkurrierenden Gesetze: Während die Regelungen zum Gesellschaftsrecht den Status von Bundesgesetzen innehaben, handelt es sich bei den jeweiligen Gemeindeordnungen bzw. vergleichbaren Gesetzen stets um Landesrecht. Nach Art. 31 GG genießt Bundesrecht jedoch Vorrang vor landesrechtlichen Regelungen.

Die Entscheidung des OVG Sachsen stellt auch klar, dass eine Gemeinde, die den von ihr entsendeten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen erteilen möchte, dies nur auf dem Wege des privaten Gesellschaftsrechts erreichen kann. Die Gemeinden sind also auch ohne besonderen gesetzlichen Auftrag gehalten, darauf hinzuwirken, dass ihnen über die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag das Recht eingeräumt wird, den von ihnen entsendeten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen. Ohne diese gesellschaftsrechtlichen Regelungen steht den Gemeinden kein Weg zur Verfügung, einen gemeindlichen Aufsichtsrat im Wege einer Anweisung dazu zu verpflichten, seine Tätigkeit als Aufsichtsrat in einer bestimmten Art und Weise auszuüben.

Die Kommunalordnung des Landes Thüringen regelt kein Weisungsrecht hinsichtlich Mitgliedern der Gemeinde im Aufsichtsrat eines gemeindlichen Unternehmens.

Der Gesellschaftervertrag der Schleizer Wohnungsgesellschaft regelt ein solches Weisungsrecht ebenso nicht.

Demzufolge ist im vorliegenden Fall der Stadtrat der Stadt Schleiz nicht ermächtigt, den Aufsichtsratsmitgliedern der Schleizer Wohnungsgesellschaft Weisungen zu erteilen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Ausgestaltung von Pachtverträgen ohnehin um sogenannte „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ für deren Ausführung und Ausgestaltung die Geschäftsführerin der Schleizer Wohnungsgesellschaft zuständig ist. Diese Geschäfte unterliegen gemäß Gesellschaftervertrag ohnehin nicht der Kontrolle bzw. Beschlussfassung des Aufsichtsrates.

Der Hinweis auf den § 1 Abs.4 ThürEBBG im Anschreiben ist ebenso hinfällig, da er sich ausdrücklich auf Zweckverbände bezieht. Die Schleizer Wohnungsgesellschaft mbH ist kein Zweckverband. Somit ist diese Regelung nicht anwendbar.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat der Stadt Schleiz erklärt den Einwohnerantrag „Kündigung der Pachtverträge der Garagengrundstücke durch die Schleizer Wohnungsbaugesellschaft mbH“ für unzulässig.**

**Klimpke  
Bürgermeister**